Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3659

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089) wird wie folgt geändert:

§ 113 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 des Absatzes 1 wird gestrichen.

2. Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Die Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Der Gesamtbetrag der Vergütung des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes darf für den Zeitraum eines Geschäftsjahres sechstausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Für denselben Zeitraum kann dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates höchstens das Doppelte, einem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates höchstens das Einundeinhalbfache dieses Betrages gewährt werden."

Artikel 2

(1) Artikel 1 ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 1969 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) Entgegenstehende Satzungsbestimmungen treten mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1968

Schmidt (Hamburg) und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51